VR-02-007 Keine Erstattung homöopathischer Leistungen durch gesetzliche Krankenkassen – für eine evidenzbasierte Gesundheitspolitik!

Antragsteller*in: Dorothea Kaufmann (KV Heidelberg)

Änderungsantrag zu VR-02

Von Zeile 7 bis 8 einfügen:

1. Die gesetzlichen Krankenkassen sollen homöopathische und anthroposophische Behandlungen und Präparate künftig nicht mehr erstatten. Die Solidargemeinschaft soll nicht

Von Zeile 10 bis 12 einfügen:

1. wissenschaftlich nicht belegt ist. Die durch Kostenerstattung suggerierte Wirksamkeit von homöopathischen und anthroposophischen Mitteln und Irreführung von Patient:innen muss beendet werden.

Begründung

1. Fehlender wissenschaftlicher Wirknachweis
Homöopathische und anthroposophische Präparate haben keine nachweisbare pharmakologische Wirkung über den Placeboeffekt hinaus. Zahlreiche systematische Reviews und Metaanalysen (z. B. Cochrane, EASAC, WHO) zeigen, dass homöopathische und anthroposophische Mittel keine bessere Wirkung als Placebos entfalten. Der Verkauf in Apotheken vermittelt jedoch den Eindruck, sie seien medizinisch wirksame Arzneimittel, was wissenschaftlich nicht haltbar ist.

2. Irreführung der Patientinnen und Patienten
Apotheken gelten als Orte wissenschaftlich fundierter Gesundheitsversorgung. Wenn dort homöopathische und anthroposophische Produkte verkauft werden, kann das bei den Kundinnen und Kunden den falschen Eindruck erwecken, diese seien evidenzbasiert und von gleicher Qualität und Wirksamkeit wie echte Arzneimittel. Das untergräbt das Vertrauen in die evidenzbasierte Medizin und in die Rolle der Apotheke als fachliche Beratungsstelle.

3. Gesundheitsrisiko durch verzögerte wirksame Behandlung
Wenn Patientinnen und Patienten auf homöopathische und anthroposophische Mittel vertrauen, besteht die Gefahr, dass wirksame Therapien verzögert oder ganz unterlassen werden. Besonders bei ernsten Erkrankungen kann das erhebliche gesundheitliche Folgen haben. Der Verkauf solcher Produkte in Apotheken trägt indirekt zur Verstärkung dieses Risikos bei.

4. Ethische Verantwortung des Apothekenwesens
Apothekerinnen und Apotheker unterliegen der Berufsethik, nur wirksame und sichere Arzneimittel abzugeben. Der Vertrieb von Präparaten ohne nachgewiesene Wirkung steht im Widerspruch zu dieser Verantwortung und zu den Grundsätzen der evidenzbasierten Pharmazie.

5. Fehlende Regulierung wie bei echten Arzneimitteln
Homöopathische und anthroposophische Mittel werden in Deutschland nach dem Arzneimittelgesetz zwar registriert, aber nicht zugelassen, das heißt: Sie müssen keine Wirksamkeitsnachweise vorlegen. Sie erfüllen also nicht die Qualitätsanforderungen, die sonst für Arzneimittel gelten. Ihr Verkauf in Apotheken verwässert den Anspruch an Arzneimittelsicherheit und -qualität.

Fazit
Der Verkauf homöopathischer und anthroposophischer Präparate in Apotheken ist weder wissenschaftlich noch ethisch vertretbar. Er gefährdet das Vertrauen in die Pharmazie, kann Patientinnen und Patienten in die Irre führen und widerspricht dem Auftrag der Apotheke, eine evidenzbasierte Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.

weitere Antragsteller*innen

Ann-Kathrin Tranziska (KV Pinneberg); Kevin Roth (KV Odenwald-Kraichgau); Nadine Candelaresi (KV Böblingen); Viola von Cramon (KV Göttingen); Dave Sander (KV Harz); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Nina Freund (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Moritz Haag (KV Ravensburg); Dorothée Marquardt (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Michael Oberst (KV Berlin-Pankow); Mike Höfer (KV Breisgau-Hochschwarzwald); Martin Burmester (KV Hamburg-Altona); Ian Harknett (KV Berlin-Pankow); Timo Niedermeyer (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Kristina Schormann (KV Bautzen); Marcel Ernst (KV Göttingen); Elisabeth Gertrud Does (KV Karlsruhe); Vanessa Hüber (KV Karlsruhe); sowie 39 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.